

weises auf fremde, d. h. nichtkanonische Rechtsordnungen. Während der CIC/1917 und der CIC/1983 dies in relativ großem Umfang hinsichtlich staatlichen Rechts vornahmen bzw. vornehmen (man denke an die Bereiche des bürgerlichen Vertragsrechts, an das Recht der Verjährung und Ersitzung bzw. im kanonischen Eherecht an den Verweis auf die Geltung staatlichen Rechts hinsichtlich der rein bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe), kennen beide Gesetzbücher keinen Verweis auf einen fremden *kirchenrechtlichen* Normenbereich. Anders ist dies im Codex canonum ecclesiarum orientiarum, der für die unierten Ostkirchen gilt. Dort verweisen die cc. 780 und 781 auf das Recht der „Communitas ecclesialis, ad quam pars acatholica pertinet“. Vermutlich wird das Pontificium Consilium de Legum Textibus interpretandis im Recht der lateinischen Kirche einen ähnlichen Weg beschreiten. Wie ist der nach Maßgabe des staatlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in der Schweiz vor einer staatlichen Behörde vollzogene Kirchenaustritt zu bewerten? Darauf geht der Beitrag „Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen“ (383–395) ein. P. kennt die Praxis mancher spanischer und italienischer Bischöfe, die einem etwa in Deutschland vorgenommenen Kirchenaustritt ihrer Landsleute, wenn diese wieder in ihre Heimat zurückkehren, keine Bedeutung beimessen und die Ausgetretenen ohne weiteres in vollem Umfang als Katholiken betrachten. P. weiß auch, daß erst ein zukünftiges Europarecht die anstehende Frage wird lösen können. Dennoch bezieht er für jetzt und heute folgende Stellung: „Eine öffentliche Kommunionsspending an einen Ausgetretenen, auch wenn der Austritt aus rein finanziellen Gründen erfolgt sein sollte, ist wegen des schon mit dem Kirchenaustritt an sich und erst recht mit der eventuellen öffentlichen Kommunionsspending verbundenen Ärgernisses ausgeschlossen“ (395). In dem Aufsatz „Der Ortsbischof und die Ordensverbände“ (623–639) verkennt P. nicht, daß (seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil) die Gefahr besteht, die „Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens“ (das ist der offizielle Titel, den der CIC/1983 den Orden gibt) immer mehr in die Diözesen zu integrieren; zumal in Deutschland, wo die Kirchensteuer an die Diözesen geht und die Orden deshalb in eine finanzielle Abhängigkeit vom Bischof geraten. Auf der andern Seite erinnert P. an die seelsorglichen Bedürfnisse der Teilkirchen. „Die Ordensverbände werden die Frage ihrer Autonomie nicht nur im Hinblick darauf sehen dürfen, *wovon*, sondern auch *wozu* sie befreit werden“ (639). In den Überlegungen „Impotenz, Ebehindernis oder Konsensmangel?“ (891–907) kommt P. zu der Schlußfolgerung, daß das im derzeitigen Kirchenrecht anzutreffende (trennende) und indispensable Ebehindernis der Impotenz nicht gerechtfertigt ist. Der dadurch bewirkte Ausschuß von Eherwerbern vom Empfang dieses Sakramentes ist weder von der konziliären Sicht der Ehe noch angesichts des im gegenwärtigen kirchlichen Gesetzbuch kodifizierten Grundrechts auf Sakramente generell (c. 213) und auf das Ehesakrament im besonderen (c. 1058) zu rechtfertigen. Als Ebehindernis ist die Impotenz somit zu streichen. Vielleicht darf der Rezensent in diesem Zusammenhang auf seinen Beitrag in der Festschrift für Albert Stein (Hrsg. Andrea Boluminski) hinweisen, in dem er versucht hat, darzutun, daß das Ebehindernis der Impotenz *nicht* auf dem Naturrecht beruht. In dem letzten Aufsatz des vorliegenden Buches (Warum sollte der Staat Großkirchen fördern? 1059–1070) weist P. auf den Grundwert kirchlicher Präsenz bei der Entscheidung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen hin. U. a. bei ethischen Fragen (Genmanipulation, künstlich unterstützte menschliche Fortpflanzung, Sterbehilfe usw.) bedarf der (politische) Gesetzgeber auch der Hilfe der Kirchen. Ganz generell: Der demokratische Staat lebt von sittlichen Voraussetzungen, die er selber nicht schaffen kann. Dafür ist er auf die Kirchen angewiesen. – Diese ganz wenigen Kostproben mögen genügen. Sie sollten nur andeuten, daß es sich hier um ein *vortreffliches* Buch handelt.

R. SEBOTT S. J.

KIRCHLICHES RECHT ALS FREIHEITSORDNUNG. Gedenkschrift für Hubert Müller (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 27; Hrsg. *Hubert Müller†* und *Rudolf Weigand*). Würzburg: Echter 1997. 300 S.

Die vorliegende Gedenkschrift ist dem bekannten Bonner Kanonisten Hubert Müller gewidmet, der am 15. November 1996 sein 60. Lebensjahr vollendet hätte, der aber lei-

der schon am 6. Januar 1995 gestorben ist. Die vorliegende Aufsatzsammlung wird ihm als ein Zeichen der Dankbarkeit und der hohen Wertschätzung von seinen Schülern zugeeignet. Der Titel „Kirchliches Recht als Freiheitsordnung“ greift die Leitidee auf, unter der H. Müller seine Forschungs- und Lehrtätigkeit gestellt sah. Das vorliegende Buch enthält 11 Beiträge. Den Anfang (*H. Müller*, Verwirklichung der Katholizität in der Ortskirche, 14–38) macht ein Aufsatz von M., den er als Vortrag beim Internationalen Colloquium zum Thema „Ortskirche und Katholizität“ in Salamanca vom 2. bis 7. April 1991 gehalten hatte und der nun erstmals in deutscher Sprache erscheint. M. macht vor allem auf die Profilierung der eigenberechtigten Stellung des Diözesanbischofs aufmerksam, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil gefordert wurde und wie sie auch der CIC von 1983 festgeschrieben hat. Dies läßt sich z. B. am can. 381 § 1 ablesen. Laut diesem Kanon kommt dem Bischof in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Vollmacht zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist, ausgenommen jene Fälle, die von Rechts wegen oder durch päpstliches Dekret der höchsten kirchlichen Autorität vorbehalten sind. Mit dieser Fundamentalnorm hat das Verhältnis der Diözesanbischofe zum Papst gegenüber der Regelung von 1917 eine grundsätzliche Umkehrung erfahren. Das frühere System der Vollmachterteilung auf dem Wege der Einzel- oder Sammelgewährung (Konzessionssystem) ist durch ein Reservationssystem abgelöst worden, das um der Einheit der Kirche willen aus dem Amtsbereich des Bischofs lediglich einzelne Fälle ausgrenzt und dem Papst zuweist, grundsätzlich aber dem Diözesanbischof die für seinen Dienst notwendige Vollmacht als mit seinem Amt gegeben zuerkennt. In seinem Beitrag (Der ökumenische Auftrag – Möglichkeiten und Grenzen des katholischen Kirchenrechts, 39–65) widerspricht *F. Bernard* der Meinung, das geltende katholische Kirchenrecht wirke eher als Bremse denn als Triebkraft der ökumenischen Bewegung. Der CIC/1983 enthält nämlich eine ganze Reihe von Bestimmungen, die einen ökumenischen Fortschritt erkennen lassen, z. B. die Anerkennung der Taufe in nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, die Gewährung eines katholischen Begräbnisses für nichtkatholische Christen, die Befreiung von der strafrechtlichen Sanktion bei einer nichtkatholischen Taufe und Kindererziehung in einer konfessionsverschiedenen Ehe u. v. m. *N. Lüdecke* (Kanonistische Bemerkungen zur rechtlichen Grundstellung der Frau im CIC/1983, 66–90) kann darauf hinweisen, daß das geltende Recht unbestreitbar von der vollen Gleichheit zwischen Mann und Frau hinsichtlich ihrer Heilswürde aufgrund der Taufe ausgeht. Dies hat jedoch weder eine Gleichheit vor dem Gesetz noch im Gesetz zur Folge. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Kirche bei aller Vielfalt an fraulichen Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen der kirchlichen Struktur ausschließlich und nach kirchlicher Auffassung unveränderlich von Männern letztverantwortlich geleitet wird. Dies stößt allenthalben auf große Akzeptanzprobleme. „Man sieht eine Verquickung von Kirchenverständnis und sexistischem Weltbild oder strategische Ideologien des Machterhalts am Werk, die als solche entlarvt, bekämpft und beseitigt werden müssen“ (88). *U. Beykirch* (Das Remonstrationsrecht der Diözesanbischofe – Ein effizientes Rechtsmittel gegen unzulängliche universalkirchliche Gesetze? 91–116) weist darauf hin, daß H. Müller vor 20 Jahren einmal gesagt habe, man solle das bischöfliche Remonstrationsrecht in das künftige Gesetzbuch aufnehmen anstatt es weiterhin nur im Geheimarchiv der kanonistischen Fachliteratur versteckt zu halten. Leider ist im CIC/1983 (wie auch schon im CIC/1917) von diesem Recht des Widerspruchs nichts zu finden. Wohl aber gibt es kirchenrechtswissenschaftliche Literatur, die über die Geltung dieses Rechts berichtet und das Remonstrationsrecht als Rechtsmittel bezeugt. *R. P. Klein* (Diözesansynode – Forum – Pastoralgespräch. Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche im Wandel, 117–141) kann sich für seine Überlegungen u. a. auf can. 460 stützen: „Die Diözesansynode ist eine Versammlung von ausgewählten Priestern und anderen Gläubigen der Kirche, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft dem Diözesanbischof nach Maßgabe der folgenden Canones hilfreiche Unterstützung gewähren.“ Im Gegensatz zu Frankreich, Italien und dem englischsprachigen Raum haben aber in Deutschland nur in drei Diözesen Diözesansynoden stattgefunden: in den Diözesen Rottenburg-Stuttgart, Hildesheim und Augsburg. *G. Bier* (Gleichsam Senat des Bischofs? Der Priesterrat zwischen Anspruch und Wirklichkeit, 142–168) greift eine Formulierung von can. 495 § 1

(consilium presbyterale tamquam senatus Episcopi) auf und untersucht dazu die universalkirchliche Gesetzgebung und die partikularrechtliche Ausgestaltung in Deutschland. Mit ganz besonderem Interesse habe ich den Beitrag von *T. Schüller* (Hirtensorge in Pfarreien ohne Pfarrer. Der c. 517 § 2/CIC 1983 – eine kirchenrechtliche Norm für neue Formen der Gemeindeleitung? 169–195) gelesen, und zwar deshalb, weil der Paragraph 2 des vorliegenden Kanons in der letzten Zeit sehr kontrovers diskutiert wurde; man vergleiche die Veröffentlichungen von L. Bertsch, H. Haag und F. Hengsbach. Zunächst der Wortlaut von can. 517 § 2: „Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (moderetur).“ S. gibt u. a. einen informativen Überblick über die partikularrechtliche Umsetzung des anstehenden Kanons in den deutsch-sprachigen Diözesen. Der Autor (selbst Rechtsdirektor für kirchliches Recht in der Diözese Limburg) erwähnt auch das „Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC/1983“, das der Bischof von Limburg mit Wirkung vom 16. August 1995 in Kraft gesetzt hat und das in Deutschland eine gewisse Pilotfunktion hat. S. möchte den can. 517 eher *praktisch* verstanden wissen; jedenfalls kann dieser Kanon nicht die theologische Krise des Amtes überwinden. „Der c. 517 § 2 stellt keine kirchenrechtliche Hilfe dar, diese theologischen Probleme zu lösen, sondern indiziert bei seiner Anwendung als sicherlich außerordentliches und gefährdetes Modell der pfarrlichen Hirtensorge ungeschminkt die amtstheologische und damit ekklesiologische Krise, in der sich die katholische Kirche in vielen Teilen der Weltkirche befindet“ (195). Zum Schluß seien noch die Beiträge von *A. Sieger* (Die Abtsbestellung nach Kapitel 64 der Benediktsregel – ein Modell für kirchliche Amterbesetzungen? 196–217), *R. Scheulen* (Der Firmspender in der kirchlichen Rechtsordnung, 218–249), *W. Kursawa* (Zum Sakrament der Versöhnung. Grundsatzfragen und neuere Entwicklungen, 241–260) und *J. Weber* (Der Diözesanrichter. Verfassungsrechtliche Gestalt und gegenwärtige Ausgestaltung, 261–277) genannt, die ich alle mit großem Nutzen gelesen habe. Eine Bibliographie von *H. Müller* (278–284), ein Autorenregister (285–288), ein Sachwortregister (289–294), ein Stellenregister (295–299) und das Mitarbeiterverzeichnis (300) schließen dieses sehr schöne Buch ab. Es dokumentiert eindrucksvoll, welche Wirkungsgeschichte H. Müller in der Kanonistik hat.

R. SEBOTT S. J.